



M. 1: 2000

Nachrichtliche Übernahme:  
Gewässer D des Pflegeverbandes Ohlau - 5m Streifen im Bereich der Verrohrung 3m. Ist von der Bebauung freizuhalten.

Nachrichtliche Übernahme:  
Gewässer D des Pflegeverbandes Ohlau - 5m Streifen ist von der Bebauung freizuhalten.

### TEIL "A" PLANZEICHNUNG

### ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 10 000

## SATZUNG DER GEMEINDE WINSEN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1

FÜR DAS GEBIET  
TEIL II

"Ortslage Winsen / nordwestlicher Teil, an den Straßen:  
Oersdorfer Straße, Hauptstraße und Dorfstraße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. 08. 1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. 07. 1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. 02. 2001 Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 92 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet: Teil II "Ortslage Winsen / nordwestlicher Teil, an den Straßen: Oersdorfer Straße, Hauptstraße und Dorfstraße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

#### Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08. 12. 1998 + 02. 03. 1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 16. 12. 1998 bis zum 04. 03. 1999 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 16. 12. 1998 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27. 05. 1999 durchgeführt worden. Auf-Beschluß der Gemeindevertretung vom 27. 05. 1999 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20. 08. 1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 22. 07. 1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/1999 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30. 08. 1999 bis zum 30. 09. 1999 während der Dienststunden/folgender-Zeiten Offnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 20. 08. 1999 in der Segeberger Zeitung / in der Zeit vom 20. 08. 1999 bis zum 20. 08. 1999 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05. 10. 2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/1999 ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/2000, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 27. 11. 2000 bis zum 11. 12. 2000 während der Dienststunden/folgender-Zeiten Offnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zur den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die Öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 15. 11. 2000 in der Segeberger Zeitung / in der Zeit vom 15. 11. 2000 bis zum 15. 11. 2000 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der Bebauungsplan Nr. 1/2000 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 15. 02. 2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1/2000 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15. 02. 2001 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE WINSEN DEN 08. Nov. 2001  
i.v. skllv BÜRGERMEISTER

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 20. Juli 2001  
LEITER DES KATASTERAMTES

GEMEINDE WINSEN DEN 08. Nov. 2001  
i.v. skllv BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSTER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

### ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

### FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1, Teil II, § 9 (7) BauGB
- Baugrenze, § 23 (3) BauNVO

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

- Ortsdurchfahrtsgrenze der klassifizierten Straßen, OD KM
- Gewässerschutzstreifen, § 38 (3) LWG

### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal, 3/2 6
- Katasteramtliche Flurstücksnummer, 3/2 6
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage

### HINWEISE:

- Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 12 Landeswaldgesetz erforderlich

### TEIL "B" TEXT: siehe Anlage

11. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 1/2000 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgetilgt.

GEMEINDE WINSEN DEN 08. Nov. 2001  
i.v. skllv BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15. 11. 2000 vom 15. 11. 2000 bis zum 15. 11. 2000 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung/GO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit ihm am 20. 11. 2001 in Kraft getreten.

GEMEINDE WINSEN DEN 19. Nov. 2001  
i.v. skllv BÜRGERMEISTER  
AMTSVORSEHER